

## **Tit. 4 – Optionales Anfrageverfahren -> Tit. 4.5 – Gutachterliche Äußerung (Gruppenfeststellung)**

**Titel:** Statusfeststellung von Erwerbstätigen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom  
01.04.2022

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Tit. 4.5.1 RdSchr. vom 01.04.2022 – Statusbeurteilung gleicher Auftragsverhältnisse**

- (1) Auftraggeber können im Rahmen einer gutachterlichen Äußerung nach § 7a Abs. 4b SGB IV eine Gruppenfeststellung des Erwerbsstatus der in gleichen Auftragsverhältnissen tätigen Auftragnehmer erlangen. Damit soll bürokratischer Aufwand vermieden und möglichst frühzeitig umfassende Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden.
- (2) Die Gruppenfeststellung kann für verschiedene zukünftige Auftragnehmer eines Auftraggebers in gleichen Auftragsverhältnissen sowie für einen Auftragnehmer eines Auftraggebers in zukünftigen gleichen Auftragsverhältnissen (z. B. auf Basis eines Rahmenvertrages) getroffen werden.
- (3) Für Auftragsverhältnisse bei unterschiedlichen Auftraggebern ist die Gruppenfeststellung nicht vorgesehen, da in diesen Fällen gleiche Auftragsverhältnisse nur wenig realistisch erscheinen.
- (4) Dritte können eine Gruppenfeststellung nicht beantragen.
- (5) Die Gruppenfeststellung kann daher grundsätzlich nur vom Auftraggeber beantragt werden. Soweit ein Auftragnehmer beim selben Auftraggeber in gleichen Auftragsverhältnissen wiederholt tätig wird, kann auch der Auftragnehmer eine Gruppenfeststellung beantragen.